

# SCHÖNAUER ANZEIGER

Das Amtliche Mitteilungsblatt des  
Gemeindeverwaltungsverbandes  
Schönau im Schwarzwald



mit den Gemeinden Aitern, Böllen,  
Fröhnd, Schönau, Schönenberg, Tunau,  
Utzenfeld, Wembach, Wieden

Jahrgang 74

Freitag, 29. August 2025

Nummer 35



## BEKANNTMACHUNGEN DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie § 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 31.07.2025 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 15.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 04.12.2014, 15.12.2016 und 10.10.2024 beschlossen:

#### § 1

§ 5 Nr. 1 der Bestattungsgebührenordnung erhält folgende neue Fassung:

1.6	Bestattung von totgeborenen Kindern unter 500g oder vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche und Föten im Grabfeld für Sternenkinder	60,00 €
-----	--	---------

#### § 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Sitzung verletzt worden sind.

### Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer bleibt bis 5. September geschlossen. Es wird darum gebeten keine Spenden vor der Tür abzustellen. Ab Dienstag, 9. September werden gerne wieder gut erhaltene Spenden angenommen. Das Team der Kleiderkammer wünscht allen schöne Ferien.



Familienzentrum  
Oberes Wiesental

Die Angebote (siehe QR-Code) sind vertraulich und in der Regel kostenfrei.

Bei persönlichen Fragen, z.B. zur Babypflege und -versorgung, Erziehung, finanziellen Familienleistungen etc., rufen Sie gerne an. Sie bekommen das passgenaue Beratungsangebot vor Ort vermittelt.

Besuchen Sie gerne die offenen Begegnungsangebote. Bürozeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag, 9 bis 11 Uhr.



**NOTRUF - BEREITSCHAFTSDIENSTE - WICHTIGE RUFNUMMERN****ÖFFNUNGSZEITEN****DES RATHAUSES SCHÖNAU****Am Vormittag**

Montag - Freitag

8 - 12 Uhr

**Am Nachmittag**

Dienstag:

14 - 18.00 Uhr

Donnerstag:

14 - 16.30 Uhr

**NOTRUF**

Polizei 110

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112

Krankentransport 19222

Bergwacht 112

Vergiftungs-

Informationszentrale Freiburg 0761 19240

ADAC-Notdienst 07671 99950

Polizei-posten Oberes Wiesental

Friedrichstr. 18, Schönau, 07673 88900

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. 7.30 bis 16 Uhr.

Caritas:

Sozialberatung, Schuldnerberatung, Schwange-

renberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch

kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und

unterstützende Dienste für demente Menschen und

Angehörige 07621 9275 0

Psychologische Beratungsstelle für

Ehe-, Familien und Lebensfragen 07621 3087

Familienhilfe, Sozialstation 7252

Fachdienst Kindertagespflege 07622 6674262

Tagespflege Zell (Mo.-Fr.) 07625 918701

Telefonseelsorge 0800 1110111

oder 0800 1110222

Nummer gegen Kummer 116 111

Fachstelle Sucht - Alkohol - Medikamente - Glücksspiel -

Außenstelle Zell: 07621 162349 0

Blaues Kreuz Lörrach: Beratung und Selbsthilfegrup-

pen für Menschen mit Alkoholproblemen und deren

Angehörige 07621 44612

Zufluchtsort für misshandelte Frauen

und ihre Kinder 07621 49325

Frauenberatungsstelle Lörrach 07621 87105

Infopunkt der Fritz-Berger-Stiftung Beratungsstelle für

ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen

(Pflegestützpunkt) 07621 410-5033

Bürgerhilfe Fröhd - Nachbarschaftshilfe

im Oberen Wiesental e. V. 07673 8889868

E-Mail: buergerhilfe@froehnd.de

**APOTHEKE**

Den Apotheken-Notdienstfinder erreichen Sie aus dem

deutschen Festnetz unter Telefon 0800 0022833 oder

von einem Mobiltelefon unter Telefon 22833.

**ARZT****Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

(Wochenende, Feiertage und in der Nacht) 116117

**Bereitschaftspraxen**

Lörrach, Kreiskrankenhaus, Spitalstraße 25

Mo bis Fr, jeweils von 19 bis 22 Uhr

Sa, So- und Feiertage jeweils von 9 bis 20 Uhr

**Hausärztlicher Bereitschaftsdienst****(Fahrdienst/Hausbesuch)**

Wenn Sie die Rufnummer 116 117 wählen, hören Sie in der Regel zunächst eine Bandansage. Falls Sie aus medizinischen Gründen einen Hausbesuch benötigen, bleiben Sie in der Leitung. Sie werden sodann an die zuständige Rettungsleitstelle weitergeleitet, welche die Hausbesuche koordiniert.

**Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Lörrach****St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach**

Feldbergstr. 15, 79539 Lörrach

Öffnungszeiten: Sa, So und Feiertage 10 - 15 Uhr.

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst

(allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher

Bereitschaftsdienst): 116117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien

Rufnummer 116117 oder online über das

„Patienten-Navi“ unter [www.116117.de](http://www.116117.de)**ZAHNARZT**

Notrufnummer 01801 116 116

**TIERARZT****Tier-Bereitschaftsdienst im Landkreis Lörrach**[www.tiernotdienst-loerrach.de](http://www.tiernotdienst-loerrach.de) 07621 3528**STÖRUNGSANNAHME**

Wasserversorgung Städt. Werkhof 0173 9877950

Stromversorgung EWS Schönau 07673 888518

Energiedienst AG 0180 1605044

Gasversorgung EWS Schönau 07673 888515

EOW Energieversorgung Oberes Wiesental 01802 767767

**MOBILITÄT**

Taxi-Schlageter, Todtnau 07671 2229837

Dreier, Personenbeförderung, Todtnau 07671 432

**RECYCLINGHOF IN SCHÖNAU**

Dienstag 9 - 12 Uhr

Donnerstag 14 - 17 Uhr

Samstag 8 - 14 Uhr

**GRÜNSCHNITTANNAHME IN SCHÖNAU/BRAND**

Öffnungszeiten von März bis November:

Samstag 9 bis 13 Uhr

Mittwoch 17 bis 19 Uhr

**SONSTIGES****Jugendraum Schönau**

Dienstag und Donnerstag von 15 bis 20 Uhr

Freitag von 15 bis 20 Uhr (gerade Woche)

Kontakt: [jura.schoenau@timeout.eu](mailto:jura.schoenau@timeout.eu)

Für Informationen zu den aktuellen Öffnungszeiten und

Aktionen bitte der Instagramseite

[juz\\_schoenau\\_im\\_schwarzwald](https://www.instagram.com/juz_schoenau_im_schwarzwald) folgen.**Schulsozialarbeit Buchenbrand-Grundschule**

Annika Fink, Sozialarbeiterin (MA)

Telefon 0155 62191947

E-Mail: [annika.fink@caritas-loerrach.de](mailto:annika.fink@caritas-loerrach.de) oder über die

Schul.cloud

Bürozeiten: Mo. bis Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr Raum 212

**Schulsozialarbeit Gymnasium Schönau**

Tamara Grizzaffi, Schulsozialarbeiterin 0152 02831225

[Tamara.Grizzaffi@caritas-loerrach.de](mailto:Tamara.Grizzaffi@caritas-loerrach.de)**EUTB®**

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)

berät Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Die Sprechstunde findet 2x im Monat donnerstags vormit-

tags im Familienzentrum Oberes Wiesental,

Neustadtstraße 1, 79677 Schönau statt.

Kontakt: 07621 5796820/ [eutb@fritz-berger-stiftung.de](mailto:eutb@fritz-berger-stiftung.de)**Caritas Außenstelle**

Oberes Wiesental, Wiesenstraße 26

79677 Schönau im Schwarzwald

- Integrationsmanagement

- Jugendmigrationsdienst

- Migrationsberatung für Erwachsene

Carolina Bruck-Santos 3408094 oder 0160 95188955

[carolina.bruck-santos@caritas-loerrach.de](mailto:carolina.bruck-santos@caritas-loerrach.de)

Mona Steinebrunner 3408093

[mona.steinebrunner@caritas-loerrach.de](mailto:mona.steinebrunner@caritas-loerrach.de)

Beratungstermine vor Ort nach Vereinbarung

**Familienzentrum Oberes Wiesental**

Neustadtstraße 1, 79677 Schönau im Schwarzwald

Maria Kockrick, Dipl. Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin (FH)

Telefon 07622 69759675

Mobil +49 155 600 44 746

[FamzOW@diakonie-loerrach.com](mailto:FamzOW@diakonie-loerrach.com)<https://diakonie-loerrach.de><https://www.gvvschoenau.de/pb/3093102.html>**Sozialstation Oberes Wiesental**

Friedrichstraße 48a, 79677 Schönau im Schwarzwald

Telefon 7252.

**Betreuungsangebot für Menschen mit Demenz zur Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen**

Die Betreuungsgruppe der Kirchlichen Sozialstation

Oberes Wiesental trifft sich jeden Donnerstag von

14 bis 17 Uhr (ausgenommen sind Feiertage) in den

Räumlichkeiten der Sozialstation in der Friedrichstraße

48a. Informationen unter Telefon 7252.



**BUSVERBINDUNGEN SCHÖNAU – BELCHENBAHN**  
(RVL-LINIE 7306) seit Dezember 2024

	Montag bis Freitag							Samstag, Sonn- und Feiertag						
Schönau Zentrum	7:55	9:05	11:05	13:40	15:32	16:28	18:00	9:05	10:05	11:05	13:05	14:05	15:05	16:05
Schönau Friedhof	7:56	9:06	11:06	13:41	15:33	16:29	18:01	9:06	10:06	11:06	13:06	14:06	15:06	16:06
Aitern Abzweigung	7:58	9:08	11:08	13:43	15:35	16:31	18:03	9:08	10:08	11:08	13:08	14:08	15:08	16:08
Aitern Rössle			11:10	13:45	15:37*			9:10		11:10		14:10		16:10
Aitern Holzinshaus			11:14					9:14		11:14		14:14		16:14
Utzenfeld Wiese	8:00	9:10		13:49	15:41	16:33	18:09		10:10		13:10		15:10	
Utzenfeld Finstergrund	8:05	9:15		13:54	15:45	16:38	18:14		10:15		13:15		15:15	
Wieden Hirschen	8:09	9:19		13:58	15:49	16:42	18:18		10:19		13:19		15:19	
Wiedener Eck	8:17	9:28		14:07	15:58	16:51	18:27		10:27		13:27		15:27	
Wieden Hochtann		9:31		14:10		16:54			10:30		13:30		15:30	
Belchenbahn		9:36	11:24	14:15		16:59		9:22	10:35	11:22	13:35	14:22	15:35	16:22
Belchenbahn		9:36	11:26	14:15		17:00		9:25	10:35	11:25	13:35	14:25	15:35	16:25
Wieden Hochtann			11:31			17:06		9:31		11:31		14:31		16:31
Wiedener Eck	8:25		11:34		16:00	17:09	18:30	9:34		11:34		14:34		16:34
Wieden Hirschen	8:32		11:47		16:08	17:17	18:38	9:43		11:43		14:43		16:43
Utzenfeld Finstergrund	8:34		11:51		16:11	17:20	18:41	9:47		11:47		14:47		16:47
Utzenfeld Wiese	8:40		11:57		16:17	17:25	18:47	9:53		11:53		14:53		16:53
Aitern Holzinshaus		9:44		14:23					10:44		13:44		15:44	
Aitern Rössle		9:48		14:27					10:48		13:48		15:48	
Aitern Abzweigung	8:42	9:50	11:59	14:29	16:19	17:27	18:49	9:55	10:50	11:55	13:50	14:55	15:50	16:55
Schönau Friedhof	8:44	9:52	12:01	14:31	16:21	17:29	18:51	9:57	10:52	11:57	13:52	14:57	15:52	16:57
Schönau Zentrum	8:47	9:55	12:04	14:34	16:24	17:31	18:54	10:00	10:55	12:00	13:55	15:00	15:55	17:00

Die Busse halten auch an den übrigen Haltestellen der jeweiligen Strecke.  
 \* RufBus Aitern: Fahrtwunsch mindestens 20 Minuten vor Fahrtantritt unter Telefon 07622 68460-0.  
 Weitere Informationen beim SBG KundenCenter Schopfheim, Telefon 07622 684600 oder unter [www.rvl-online.de](http://www.rvl-online.de).

**BUSVERBINDUNGEN SCHÖNAU – TEGERNAU**  
(RVL-LINIE 7310) seit Dezember 2024

**Montag bis Freitag**

Schönau Zentrum	7:10	13:20	15:40	17:20	Tegernau	6:40	12:45	14:45	16:45
Schönau Buchenbrandschule	7:11	13:21	15:41	17:21	Holl	6:43	12:48	14:48	16:48
Wembach	7:14	13:24	15:44	17:24	Langensee Ort	6:44	12:49	14:49	16:49
Böllen	7:20	13:30	15:50	17:30	Elbenschwand Abzweigung	6:46	12:51	14:51	16:51
Neuenweg Hau	7:22	13:32	15:52	17:32	Bürchau Gemeindezentrum	6:49	12:54	14:54	16:54
Neuenweg Belchenhöfe	7:23	13:33	15:53	17:33	Neuenweg	6:53	12:58	14:58	16:58
Neuenweg	7:25	13:35	15:55	17:35	Neuenweg Belchenhöfe	6:54	12:59	14:59	16:59
Bürchau Gemeindezentrum	7:28	13:38	15:58	17:38	Neuenweg Hau	6:55	13:00	15:00	17:00
Elbenschwand Abzweigung	7:32	13:42	16:02	17:42	Böllen	6:57	13:02	15:02	17:02
Langensee Ort	7:34	13:44	16:04	17:44	Wembach	7:03	13:08	15:08	17:08
Holl	7:35	13:45	16:05	17:45	Schönau Buchenbrandschule	7:06	13:11	15:11	17:11
Tegernau	7:39	13:49	16:09	17:49	Schönau Zentrum	7:08	13:13	15:13	17:13

Die Busse halten auch an den übrigen Haltestellen der jeweiligen Strecke. Weitere Informationen beim SBG KundenCenter Schopfheim, Telefon 07622 684600 oder unter [www.rvl-online.de](http://www.rvl-online.de)



**AKTUELLE VERANSTALTUNGEN VOM 29. AUGUST BIS 7. SEPTEMBER 2025**

**SCHWARZWALDREGION BELCHEN**

**Tourist-Information  
Schönau im Schwarzwald**

Gentnerstraße 2a, 79677 Schönau im Schwarzwald  
 Telefon 07673 8204800

**Öffnungszeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:  
 9 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr  
 Mittwoch: 10 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr

[info@schwarzwaldregion-belchen.de](mailto:info@schwarzwaldregion-belchen.de) | [www.schwarzwaldregion-belchen.de](http://www.schwarzwaldregion-belchen.de)

**Tourist-Information  
Wieden**

Kirchstr. 2, 79695 Wieden  
 Telefon 07673 303

**Öffnungszeiten**

(Hauptsaison)  
 Montag, Dienstag, Donnerstag  
 und Freitag: 9 bis 12.30 Uhr



Anmeldung zum Newsletter über den QR-Code

**Ständige Veranstaltungen**

**montags, mittwochs  
14 Uhr, Bauernhausbesichtigung**

Im Bauernhausmuseum Segerhof in Wembach gibt es den Schwarzwald noch wie „anno dazumal“. Der Besucher erspürt, wie die Menschen im Schwarzwald vor über 300 Jahren gelebt haben. Der Segerhof wurde ca. 1680 erbaut. Das Schwarzwaldhaus ist in seiner Ursprünglichkeit bis heute fast unverändert erhalten. Feiertags finden keine Führungen statt. Anmeldung bis 11 Uhr am selben Tag bei der Tourist-Information Schönau.  
 Treffpunkt: Hauptstraße 20, Wembach.

(Änderungen vorbehalten, bitte Aushänge beachten)  
 Die Tourist-Information Schönau hat bis 13. September zusätzlich samstags von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

**mittwochs 14-tägig****17 bis 18 Uhr, Kirchturmbesteigung**

Kirchturmbesteigung im Münster des Wiesentals. Lernen Sie alle zwei Wochen (ungefähre Wochen) die Region von oben kennen. Die Kirchturmbesteigung ist kostenlos. Voranmeldung bis 12.30 Uhr am selben Tag bei der Tourist-Information Schönau.

Treffpunkt: Tourist-Information Schönau.

**donnerstags****ab 14 Uhr, Geführte Mountainbike Tour**

Immer donnerstags findet bis Oktober eine geführte Mountainbike-Tour statt. Angepasst an die Bedürfnisse und Fitness der Teilnehmer geht es auf zwei Rädern auf eine aussichtsreiche Tour durch die Schwarzwaldregion Belchen. Anmeldung und Infos bei der Tourist-Information Schönau am Vortag bis 16 Uhr.

Treffpunkt: Tourist-Information Schönau.

**donnerstags****16 bis 18 Uhr, Heimatmuseum Klösterle**

Das Heimatmuseum Klösterle beherbergt alte Schriften, Urkunden, Geräte und Gebrauchsgegenstände aus der Region. Anschaulich wird in den alten Räumlichkeiten dargestellt, wie die Menschen früher lebten, wie und wo sie arbeiteten und gibt Auskunft über ihre Sitten, Bräuche und ihre Religion. An Feiertagen bleibt das Klösterle geschlossen. Treffpunkt: Heimatmuseum Klösterle Schönau.

**freitags****10 bis 15 Uhr, Frischemarkt Schönau**

Einmal wöchentlich findet der Frischemarkt mit heimischen Produkten statt.

Treffpunkt: Rathausplatz Schönau.

**mittwochs, samstags, sonntags,****feiertags****10 bis 16 Uhr, Führungen im Besucherbergwerk Finstergrund**

Entdecke die Bergwelt unter Tage. Verschiedene Gesteinsvorkommen sowie geheimnisvolle Gänge und Spalten faszinieren und hinterlassen unvergessliche Eindrücke. Ein ganz besonderes Erlebnis ist dabei die Fahrt mit der Grubenbahn ins Bergwerk. Immer um 10, 12, 14 und 16 Uhr finden Führungen statt. Bitte beachten, dass im Berg eine konstante Temperatur von 8° C herrscht.

Warme Kleidung und gutes Schuhwerk werden daher auch an warmen Sommertagen dringend empfohlen.

Treffpunkt: Besucherbergwerk Finstergrund, Wieden.

**sonntags, feiertags****ab 10 Uhr, Historische Klopfsäge**

Die Klopfsäge ist die letzte noch voll funktionsfähige ihrer Art im südlichen Schwarzwald. Führungen mit Erklärung zur Funktionalität der Klopfsäge an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr. Für Gruppen sind auch Vorführungen werktags nach Vereinbarung möglich, Telefon 07673 332 oder info@froehnd.de. Treffpunkt: Holz, Fröhnd.

**immer am ersten und dritten****Samstag im Monat****9 bis 12 Uhr, Schnupperangeln**

Immer am ersten und dritten Samstag im Monat findet das Schnupperangeln am Kolbenlochweiher statt. Betreuer stehen zur Verfügung. Info unter Telefon 0173 6693481. Treffpunkt: Kolbenlochweiher Fröhnd.

**Aktuelles Programm****Montag, 1. September****15 bis 17 Uhr, Kindersommer:****Kinder-Olympiade**

Du hast Lust auf Spaß und Bewegung? Dann mach mit bei der Kinder-Olympiade des TuS Schönau. Der Spaßfaktor steht dabei absolut im Vordergrund. Dabeisein ist alles, und jedes Kind erhält einen tollen Preis. Mitzubringen sind gute Laune und Spaß an der Bewegung, Sportschuhe, Sportbekleidung sowie Getränke. Eine Anmeldung ist erforderlich bis Freitag, 29. August, 16 Uhr, bei der Tourist-Information Schönau.

Treffpunkt: Sportplatz (Jogi-Löw-Stadion).

**bis Freitag, 5. September 2025****Action-Kids-Camp-Woche**

Der Skiclub Wieden veranstaltet vom 1. bis 5. September eine Camp-Woche für Action-Kids von 6 bis 9 Jahren. Es soll eine Woche voller Spaß und Bewegung werden. Das Programm ist sehr abwechslungsreich und bewegungsorientiert gestaltet. Neben dem vielfältigen Bewegungsangebot soll

es für Eltern auch eine Möglichkeit der Betreuung während der Ferienzeit sein. Ein Mittagessen ist täglich inbegriffen. Ankommenszeit ist zwischen 8 und 9 Uhr täglich. Ende ist gegen 13.30 Uhr. Anmeldungen bei Nadja Dietsche, Telefon 0173 4350500. Kosten: 65 Euro für Mitglieder; 80 Euro für Nichtmitglieder.

Treffpunkt: Gemeindehalle Wieden.

**Dienstag, 2. September 2025****10 Uhr, Straußi-Wanderung mit Besuch der Faust-Stadt Staufen**

Nach einer Begrüßung durch Wanderführer Bernhard Seger, geht es mit den Privat-Autos nach Staufen. Hier geht es auf eine ca. 11 Kilometer lange Rundwanderung mit Zwischenziel Grunern, wo in der Probst-Straußi zunächst eingekehrt wird. Danach geht es weiter in die Faust-Stadt Staufen, zum Weinbrunnen des Weinguts Landmann, im Zentrum der historischen Altstadt und am Fuße des Schlossbergs. Anmeldung erforderlich bis zum Vortag, 16 Uhr, bei der Tourist-Information.

Treffpunkt: Tourist-Information Schönau.

**Donnerstag, 4. September 2025****9.30 bis 13.30 Uhr, Mit dem Hirten Otto auf dem Hirtenpfad unterwegs**

Mit dem Biosphärenguide Luzia Philipp, in der Rolle des letzten Hirten Otto von Fröhnd-Hof, geht es auf den Hirtenpfad. Otto gibt während der Tour Einblicke in sein Leben als Viehhirte und zeigt seinen Arbeitsplatz, die Allmendweide. Zudem erklärt er was Rinder gerne fressen und welche Pflanzen auch für den Menschen schmackhaft sowie gesund sind. Die Teilnehmer erhalten zudem eine kleine Kostprobe aus der Wildkräuterküche. Die Rundtour beginnt beim Parkplatz Tannenboden, dauert ca. 4 Stunden und hat eine Länge von rund 6 Kilometern. Die Tour richtet sich an alle Interessierten und vor allem an Naturliebhaber jeglichen Alters und solche, die es werden möchten. Die Führung erfolgt in Alemannisch. Bei Bedarf wird übersetzt. Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind erforderlich. Anmeldung bis um 12 Uhr am Vortag bei der Tourist-Information Schönau.

Treffpunkt: Parkplatz Tannenboden, Fröhnd.

**IMPRESSUM:**

Das Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald erscheint wöchentlich freitags und wird an alle erreichbaren Haushalte im Abonnementverfahren für 24,00 Euro jährlich verteilt.

**Herausgeber:**

Gemeindeverwaltungsverband  
79677 Schönau im Schwarzwald

**Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:**

Verbandsvorsitzender Peter Schelhorn oder der/die von ihm Beauftragte/n  
E-Mail: anzeiger@schoenau-im-schwarzwald.de

**Verantwortlich für die Kirchen- und**

**Vereinsmitteilungen:** Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereins- und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

**Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:**

Die jeweilige Fraktion bzw. die/der Vorsitzende der jeweiligen Fraktion

**Für den Anzeigenteil/Druck und Verlag:**

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,  
Tel.: 07771/9317-11, Fax: 07771/9317-40,  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,  
www.primo-stockach.de, www.myebättle.de  
**Anzeigenschluss im Verlag:** Dienstag, 14 Uhr

**Anzeigenannahme vor Ort:**

Schreibwarengeschäft Müller, Talstraße 14,  
79677 Schönau im Schwarzwald, Tel. 07673 888022

**Freitag, 5. September 2025**

**13.30 Uhr, Schnapswanderung**

Mit dem Bus (Abfahrt 13.40 Uhr) und einem ortskundigen Wanderführer geht es nach Wieden. Dort beginnt die Wandertour ab der Tourist-Information und verläuft über Laitenbach nach Rollsbach und dann nach Aitern zur Schnapsbrennerei "Stiegeler". Bei einer Besichtigung werden die Geheimnisse der feinen Destillate gelüftet und das eine oder andere Wässerchen kann probiert und auch gekauft werden. Anmeldung bis am Vortag 16 Uhr, bei der Tourist-Information Schönau. Treffpunkt: Bushaltestelle Zentrum, Schönau.

**Samstag, 6. September 2025**

**10.15 bis 13.15 Uhr, Vom Wald zur Weide - das Biosphärengebiet hautnah erleben**

Mit einem Biosphärenguide begeben Sie sich auf eine Tour entlang schmaler Pfade rund um den Letzbergweiher. Thematisiert werden unter anderem die Lebensräume, Besonderheiten und Merkmale des Biosphärengebiets, Allmendweiden und die Bedeutung der Offenhaltung durch Beweidung, Misch- und Schluchtwälder in Ver-

bindung mit der Waldentwicklung sowie die Entstehung der Landschaft mit Bezug zu Gletschern und der Kulturgeschichte. Für Menschen, die sich für die Besonderheit im Biosphärengebiet Schwarzwald interessieren und die gerne die Natur erkunden möchten. Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind erforderlich. Gerne darf auch ein Sitzkissen mitgebracht werden. Die Gesamtwegstrecke beträgt ca. 4,5 Kilometer. Anmeldung bei der Tourist-Information Schönau bis Freitag 12 Uhr. Treffpunkt: Tourist-Information Schönau.

**Sonntag, 7. September 2025**

**5.45 Uhr, Wanderung zum Sonnenaufgang auf den Belchen**

Erleben Sie einen unvergesslichen Sonnenaufgang auf dem schönsten aller Schwarzwaldberge. Wandern Sie mit zum 1.414 m ü.M. hohen Gipfel. Nach einem faszinierenden Naturschauspiel genießen Sie ein ausgiebiges Frühstück im Belchenhaus. Danach schweben Sie mit der Gondel zur Talstation der Belchen-Seilbahn. Buchbar über die Tourist-Information Schönau. Treffpunkt: Talstation der Belchen-Seilbahn.

**Wegsperrung am Belchen / Obere Stuhlsebene**

Ab Montag, den 1. September 2025 kommt es im Bereich Belchen/ Obere Stuhlsebene zu Wegsperrungen. Aufgrund des Neubaus zweier Speicherbehälter und der Erneuerung der Wasserleitung ist daher der Weg von unterhalb der alten Belchenstraße, talabwärts über den Bannwald und vorbei an den Wegweiser-Standorten "Unter dem Högstutzfelsen" und "Böllener Eck Ost" bis zur Oberen Stuhlsebene gesperrt. Auch von der Sperrung betroffen ist daher die blaue Raute von Schönau hinauf auf den Belchen. Ab der Oberen Stuhlsebene wird daher empfohlen den Weg nach rechts, in Richtung Haus Bergfried, zu nehmen und von dort dem Verlauf des Premiumwanderwegs Belchensteig zu folgen. Generell wird jedoch dazu geraten das Gebiet zu meiden und alternative Wander- & Radwege zu nutzen. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende September dauern. Auch das reine Überqueren des besagten Bauabschnittes zur Nutzung kreuzender Wege kann nicht garantiert werden.



**BEKANNTMACHUNGEN DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES**

**Neufassung der Friedhoffssatzung (Friedhofsordnung)**

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 31.07.2025 die nachstehende Friedhoffssatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Widmung**

1. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinden Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld und Wembach. Er steht unter Aufsicht der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald, künftig GVV genannt, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinde Wieden.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung des GVV. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der unter Abs. 1 aufgeführten Gemeinden und der in den unter Abs. 1 aufgeführten Gemeinden verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der unter Abs. 1 aufgeführten Gemeinden ist. In besonderen Fällen kann der Verbandsvorsitzende des GVV eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 2**

**Öffnungszeiten**

1. Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öff-

nungszeiten betreten werden.

2. Der GVV kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

**§ 3**

**Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  7. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
  9. zu lärmern und zu spielen, sowie zu lagern,
  10. Elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte ohne Genehmigung zu benutzen. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.
3. Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung des GVV. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

**§ 4****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den GVV. Er kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
2. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Der GVV kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen des GVV auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für Schäden, die sie auf dem Friedhof verursachen. Die Gewerbetreibenden haben für die Ausführung ihrer Tätigkeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Die Friedhofswege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
5. Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann der GVV die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
6. Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

**III. Bestattungsvorschriften****§ 5****Allgemeines**

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim GVV anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen des GVV das Nutzungsrecht nachzuweisen.
2. Der GVV setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

3. Grundsätzlich sind Bestattungen nur während der üblichen Arbeitszeiten des Friedhofspersonals möglich. Ausnahmen können in dringenden Fällen zugelassen werden. Die Dringlichkeit muss ausreichend dargelegt werden.
4. Wertgegenstände sollen den Verstorbenen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet der GVV nicht.

**§ 6****Särge**

Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung des GVV einzuholen.

**§ 7****Ausheben der Gräber und Bestattung**

1. Die Gräber werden vom GVV ausgehoben und verfüllt. Außerdem führt der GVV die Erdbestattungen und die Urnenbeisetzungen aus, überführt die Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte und versenkt die Särge.
2. Bei Erdbestattungen sind in der Regel Särge zu verwenden. Auf schriftlichen Antrag kann davon abgewichen und aus religiösen Gründen eine Tuchbestattung durchgeführt werden. Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der GVV bei Tuchbestattungen zulassen, dass das Versenken des Verstorbenen und Schließen des Grabes unter verantwortlicher Mitwirkung eines muslimischen Bestatters und von den Angehörigen auf deren Verantwortung vollzogen wird. Der Einsatz von Maschinen durch Angehörige oder deren Beauftragte wird ausgeschlossen. Der Transport des Verstorbenen zum Grab hat bei der Tuchbestattung in einem geschlossenen Sarg bis unmittelbar zur Grabstätte zu erfolgen. Erst dort werden Verstorbene aus dem Sarg gehoben. Dabei sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Es ist ein biologisch abbaubares und umweltverträgliches Verstorbenen Tuch zu verwenden. Dieses hat den Verstorbenen vollständig einzuhüllen und muss gewährleisten, dass vor der Bestattung keine Flüssigkeiten austreten.
3. Särge müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Von der Notwendigkeit übergroßer Särge muss der GVV rechtzeitig verständigt werden. Särge, Sargausschlag, Kissen und Decken (inklusive Füllmaterialien) sowie die Bekleidung sollen aus leicht vergänglichen Stoffen bestehen und dürfen keine synthetischen Stoffe enthalten.
4. Erforderlichenfalls müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller zum Ausheben eines Grabes Grabmale,

Fundamente, Einfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen lassen.

5. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
6. Der GVV kann zulassen, dass der Sarg oder die Urne von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

**§ 8****Ruhezeit**

1. Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 20 Jahre; bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
2. Die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.
3. Die Ruhezeiten in Abs. 1 und 2 können weder verlängert, noch verkürzt werden.

**§ 9****Umbettungen**

1. Die Ruhezeit der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des GVV. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zwei Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig. Der GVV kann Ausnahmen zulassen.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des GVV in belegte Grabstätten umgebettet werden.
4. Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
5. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist der GVV bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
6. Umbettungen führt der GVV durch. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

7. Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des GVV vor.
8. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
9. Verstorbene und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 10

###### Allgemeines

1. Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber,
  3. Wahlgräber,
  4. Urnenwahlgräber,
  5. Ehrengräber und Kriegsgräber,
  6. halbanonyme Urnengemeinschaftsstätten,
  7. anonyme Urnengemeinschaftsstätten,
  8. Gräber im gärtnergepflegtes Grabfeld.
3. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
4. Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
5. Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch höhere Gewalt, Diebstahl, Zerstörung durch Unbekannte oder andere Ursachen übernimmt der GVV keine Haftung.

##### § 11

###### Reihengräber

1. Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
2. Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Der GVV kann Ausnahmen zulassen.
4. Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben. Verfügungsberechtigte, die nicht im Gebiet des GVV wohnen, müssen schriftlich benachrichtigt werden.

##### § 12

###### Wahlgräber

1. Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
2. Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühr für die Dauer von mindestens 2 und höchstens 20 Jahren, unmittelbar anschließend an das vorherige Nutzungsrecht, erneut verliehen werden. Mehrfache erneute Verleihungen sind möglich. Umfasst eine Grabstätte mehrere Grabstellen, so sind die Nutzungsrechte für alle Grabstellen so zu verleihen, dass eine einheitliche Nutzungszeit entsteht.
4. Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
5. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
6. Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
7. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
8. Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstor-

benen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

9. Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des GVV das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
10. Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechtes verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs. 8 Satz 3 an seine Stelle.
11. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Der GVV kann Ausnahmen zulassen.
12. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Eine Rückerstattung von Gebühren wird allerdings nicht gewährt.
13. Mehrkosten, die dem GVV beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
14. In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

##### § 13

###### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

1. Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen und Hallen, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
2. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern vier Urnen. In den Urnenreihengräbern wird jeweils nur eine Urne beigesetzt.
3. In den Urnenreihengräbern im neuen Urnenfeld 2 können weitere Urnen beigesetzt werden. Zu diesem Zeitpunkt

erfolgt dann eine Umwandlung in ein Urnenwahlgrab.

4. Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.
5. Im Friedhof sind Urnengemeinschaftsstätten für anonyme und halbanonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Im Bereich der halbanonymen Urnengemeinschaftsstätten befinden sich Gedenkstelen, auf welchen nach Beisetzungen durch den GVV Bronze- tafeln angebracht werden. Die Anbringung anderer Tafeln ist hier nicht zulässig.
6. In Urnenwänden werden Nischen für maximal drei Urnen bereitgestellt. Der Verschluss der Nischen erfolgt durch Platten, die vom GVV gestellt werden.

#### § 14

##### Ehrengräber und Kriegsgräber

Ehrengräber und Kriegsgräber sind Grabstätten, die für die Bestattung verdienstvoller Bürgerinnen bzw. Bürger und der Kriegsoffer bestimmt sind. Über die Aufnahme in ein Ehrengrab entscheidet der jeweilige Gemeinderat der betroffenen, unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Gemeinde mit Zustimmung des GVV.

#### § 15

##### Gärtnergepflegtes Grabfeld

1. Das gärtnergepflegte Grabfeld ist ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, welches separat ausgewiesen wird.
2. In dem gärtnergepflegten Grabfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt.
  1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber mit der Option der Umwandlung in ein Urnenwahlgrab entsprechend § 13 Abs. 3,
  3. Wahlgräber,
  4. Urnengräber in Urnengemeinschaftsstätten am Baum bzw. an der Mauer.
3. Voraussetzung für den Erwerb einer Grabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld ist der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG in Karlsruhe bzw. deren Rechtsnachfolger, mindestens für die Dauer der Ruhezeit.

#### § 16

##### Grabfeld für Sternenkinder

1. Auf dem Friedhof hält der GVV ein zentrales Feld für die Bestattung von togeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor. Grabstätten in dem Grabfeld werden als Einzelreihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen angelegt.

Die Sarggröße soll eine Länge von 0,60 m und Breite von 0,30 m sowie Tiefe von 0,30 m nicht überschreiten.

2. Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch das Friedhofspersonal.
3. Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht. Die Lage der Grabstätte wird der Reihe nach vergeben.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

##### § 17

##### Auswahlmöglichkeiten

1. Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

##### § 18

##### Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume der allgemeinen Friedhofsanlage die Grabstätte überragen.
3. Bei Grabstätten für Erdbestattungen muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens 2/3 der Grabfläche möglich sein.
4. Das Belegen der Grabstätten für Erdbestattungen mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist ohne Genehmigung nur im Umfang bis 1/3 der Grabfläche zulässig.
5. Im Bereich der anonymen und halbanonymen Urnengemeinschaftsstätten ist Grabschmuck und individuelle Grabbepflanzung nicht gestattet. Dies gilt auch für den Bereich der Urnenwände. Ordnungswidrig abgelegter Grabschmuck bzw. individuelle Grabbepflanzung kann vom GVV entfernt werden. Zu einer Aufbewahrung ist der GVV nicht verpflichtet. Blumenschmuck, welcher im Rahmen einer Beisetzung abgelegt wird, ist nach zwei Wochen zu entfernen.
6. Bei den Granittüren der Urnenwände ist die Anbringung von Vasen untersagt. Ebenso Metallaufsätze, welche dafür geeignet sind, als Ablagefläche für Kerzen oder andere Gegenstände zu dienen.

7. Im gärtnergepflegten Grabfeld liegt die Gestaltung und Pflege bei den Gärtnern der Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG in Karlsruhe bzw. deren Rechtsnachfolger. Eine eigene Pflege ist nicht möglich. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird durch den Gärtner entsorgt.

#### § 19

##### Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

1. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 20 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein,
  2. die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
4. Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
  1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.
5. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind, mit Ausnahme des gärtnergepflegten Grabfeldes, Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche,
  2. auf zwei- und mehrstelligen bis zu 1 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
6. Auf Urnengrabstätten sind, mit Ausnahme des gärtnergepflegten Grabfeldes, Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. auf einstelligen Urnengrabstätten bis 0,40 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche; hier können die Grabmale auch liegend ausgeführt werden,
  2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.



**Katholische Seelsorgeeinheit  
Oberes Wiesental**

**Evangelische Kirchengemeinden  
Schönau und Todtnau**

**Wort zur Woche:**

Liebe Mitchristen,

in der Ferien- und Urlaubszeit hatten so manche die Möglichkeit auszuspannen, zu verreisen, Sehenswürdigkeiten zu besichtigen, die Natur zu genießen oder einfach mit netten Menschen etwas zu unternehmen und die Zeit gemeinsam zu verbringen. Pfarrer Sebastian Kneipp, der mit seinen Wasserkuren vielen Menschen in leiblichen Nöten geholfen hat, gab seinen Klienten stets noch einen Rat mit: „Vergiss die Seele nicht!“

Pfarrer Kneipp war sich bewusst: für den Leib tun wir vieles, aber unser Innenleben vernachlässigen wir all zu leicht. Sehen wir diesen Ausspruch als Ermutigung dafür zu sorgen, dass auch unsere Seele auftanken kann und schöpfen wir aus dem geistigen Brunnen unseres Glaubens. Jedes Gebet, jeder Gottesdienst und jede geistliche Beschäftigung ist eine Möglichkeit dazu.

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit!

Ihr Pfarrer Helmut Löffler

**GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN  
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDEN  
SCHÖNAU UND TODTNAU**

**Herzliche Einladung zu folgenden Veranstaltungen  
und Gottesdiensten, egal wo Sie wohnen!**  
Genannt ist der Veranstaltungsort.

**Wegen Vakanz der Pfarrstelle Schönau und Todtnau  
ab 1. August 2025 wenden Sie sich bitte an Pfarrer  
Martin Rathgeber, Zell.**

Ebenfalls sind die Pfarrbüros derzeit nur unregelmäßig  
besetzt. Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail oder über  
das evangl. Pfarramt in Zell, Tel.: 07625 930 520

**Sonntag, 31.08.25**

**in Zell:**

10.00 Gottesdienst (Pfr. I.R. Demuth)

(am Sonntag 31.08. kein Gottesdienst in Schönau und  
Todtnau)

**Sonntag, 07.09.25**

**in Schönau:**

10.00 Gottesdienst (Präd. R. Schwald)

**Sonntag, 14.09.25**

**in Todtnau:**

10.00 Gottesdienst „Silberstreif“ (Präd. R. Schwald)

**Info's zur Kirchenwahl:**

Am 1. Advent 2025 wählen die Mitglieder unserer  
Kirchengemeinde diejenigen, die zukünftig gemeinsam mit  
den Pfarrpersonen und der Diakonin die Gemeinde leiten.

**Wahlvorschläge können bis 26. September 2025 bei  
den Pfarrämtern eingereicht werden.**

Übrigens: „Kirchenälteste“ müssen nicht alt sein! Als  
Mitglied der evangelischen Kirche können Sie in Baden  
schon ab 16 Jahren für die Kirchenwahl kandidieren.

Wir freuen uns, wenn Sie sich darüber Gedanken machen  
oder in der beschriebenen Weise geeignete Menschen  
ansprechen. Herzlichen Dank!

**Ansprechpartner der evangelischen Gemeinden:**

**Evangelisches Pfarramt Schönau**

Letzbergstr. 4, 79677 Schönau im Schwarzwald

Tel.: 07673 389

Email: bergkirche.schoenau@kbz.ekiba.de

Internet: www.bergkirche-schoenau.de

**Vorsitzender des Kirchengemeinderats Schönau**

Herr Pfarrer Martin Rathgeber

Email: martin.rathgeber@kbz-ekiba.de

**Evangelisches Pfarramt Todtnau**

Franz-Dietsche-Str. 5, 79674 Todtnau

Tel.: 07671 252

Email: todtnau@kbz.ekiba.de

Internet: www.bergkirche-schoenau.de

**Vorsitzende des Kirchengemeinderats Todtnau**

Renate Metzler

Tel. 07671 962609

**Die Pfarrstelle beider evangl. Kirchengemeinden ist derzeit  
vakant. Vakanzvertreter ist Pfarrer Martin Rathgeber.**

**Öffnungs- und Sprechzeiten der Kirchengemeinden:**

Zell: Dienstag und Donnerstag von 09:30 bis 12:00 Uhr

Schönau und Todtnau:

Wegen der Vakanz sind die Pfarrbüros derzeit nur unregelmäßig  
besetzt. Bitte kontaktieren Sie uns per E-Mail oder über das evangl.  
Pfarramt in Zell, Tel.: 07625 930 520

**GOTTESDIENSTE UND VERANSTALTUNGEN  
DER KATHOLISCHEN SEELSORGEEINHEIT  
OBERES WIESENTAL**

**Freitag, 29.08.25 – Fest der Enthauptung des heiligen  
Johannes d. Täufers**

- 14.00 **Todtnau:** Hl. Messe als Dankgottesdienst aus Anlass des Geburtstags von Pfarrer Freier für: Ottilie, Johannes u. Manfred Freier und alle verstorbenen Angehörigen  
*anschließend:* Einladung zur Begegnung anlässlich Pfarrer Freiers Geburtstag im Pfarrsaal
- 18.25 **Schönau:** Rosenkranz (für den Frieden)
- 19.00 **Schönau:** Hl. Messe anschl. Anbetung für: 3. Gedenken Konrad Asal; zu Ehren der Hl. Schutzengel; Jahrtag Siegfried Strohmeier; Jahrtag Elisabeth Wetzler, geb. Bläsi und verstorbene Angehörige, Jahrtag Margarte Lais; Jahrtag Bernhard Philipp, Gerhard Loritz

**Samstag, 30.08.25 – Mariengedächtnis**

- 18.30 **Todtnau:** Vorabendmesse für: Frieda, Heinrich u. Ottmar Geis

**Sonntag, 31.08.25 – 22. Sonntag im Jahreskreis**

- 08.30 **Geschwend:** Hl. Messe
- 10.00 **Schönau:** Hl. Messe (in den Anliegen der Pfarreien)
- 10.00 **Todtnauberg** Hl. Messe (F) (in den Anliegen der Pfarreien)
- 11.30 **Schönau:** Tauffeier
- 18.30 **Todtnau:** Rosenkranzandacht

**Montag, 01.09.25 – Heiliger Pelagius, Märtyrer**

- 18.30 **Schönau:** Rosenkranz

**Dienstag, 02.09.25**

- 09.30 **Schönau:** Hl. Messe für: zu Ehren des Hl. Dismas

*Der Rosenkranz und die Hl. Messe in Todtnau entfallen an diesem Tag!*

**Mittwoch, 03.09.25 – Hl. Gregor der Große, Papst**

- 19.00 **Schönenbuchen:** Hl. Messe für: verstorbene Mitglieder der Landfrauen Aitern

**Donnerstag, 04.09.25 – Priesterdonnerstag**

- 18.30 **Schönau:** Rosenkranz mit Gebet um geistliche Berufe
- 18.30 **Wieden:** Rosenkranz
- 19.00 **Wieden:** Hl. Messe um geistliche Berufe anschließend Anbetung Kollekte für das Kinderheim Bethlehem für: Franz Laile, Niedermatt und verstorbene Angehörige

*Der Rosenkranz und die Hl. Messe in Todtnauberg entfallen an diesem Tag!*

**Freitag, 05.09.25 – Herz-Jesu-Freitag / Hl. Mutter  
Teresa von Kalkutta**

*ab 08.30 Uhr: Hauskommunion in der Seelsorgeeinheit*

- 18.25 **Schönau:** Rosenkranz (für den Frieden)
- 19.00 **Schönau:** Herz-Jesu-Amt ->

anschl. Anbetung mit Opfer für die Aktion „Miteinander Teilen“ Gestifteter Jahrtag Ida Steinebrunner; Gestifteter Jahrtag Agnes und Franz Zimmermann; Franz Ruch und verstorbene Angehörige; Jahrtag Helmut Becker und verstorbene Geschwister

**Samstag, 06.09.25 – Mariengedächtnis**

- 14.00 **Schönau:** Wortgottesdienst mit Trauung des Brautpaares Elisa und Oliver Lebbin
- 16.00 **Schönau:** Beichtgelegenheit
- 18.30 **Wieden:** Vorabendmesse für: 2. Gedenken Elisabeth Fertl; Josef Lais und verstorbene Angehörige; Karl, Rosa und Ingrid Asal; Hugo und Hilda Walleser und verstorbene Angehörige

**Sonntag, 07.09.25 – 23. Sonntag im Jahreskreis**

- 08.30 **Todtnauberg:** Hl. Messe für: 3. Gedenken Christa Neher; Rosa und Wilhelm Schreiber und Rudi Behringer
- 10.00 **Schönau:** Hl. Messe (in den Anliegen der Pfarreien)
- 10.00 **Todtnau:** Hl. Messe (F) (in den Anliegen der Pfarreien)
- 11.30 **Schönau:** Tauffeier
- 18.30 **Todtnau:** Rosenkranzandacht

**Aktuelles aus der Seelsorgeeinheit**

**Zum Monat September**

In der kath. Tradition gilt der Monat September als Engelmonat. In unseren Gottesdiensten werden wir in diesem Monat regelmäßig ein Engellied singen. Am 29. September wird daher das Fest der Erzengel Michael, Gabriel, Raphael gefeiert. Engel sind nach kath. Lehre geistige Geschöpfe Gottes, die Verstand und Willen haben. Sie sind nicht körperlich, nicht sterblich und für gewöhnlich nicht sichtbar. Sie leben ständig in der Gegenwart Gottes und vermitteln den Menschen Gottes Willen und Gottes Schutz. Wir können mit den Engeln in Beziehung treten, indem wir sie um Hilfe anrufen und sie um Fürsprache bei Gott bitten.

**Nächste Hauskommunion in der SE:**

Freitag, 05.09.2025: ab 08.30 Uhr

**Nächste Beichtgelegenheit:**

Samstag, 06.09.2025 um 16.00 Uhr in Schönau (Pfarrer Löffler)

**Taufspendung**

Das hl. Sakrament der Taufe empfängt am Sonntag, 07.09.2025 in **Schönau** das Kind: **Lasse Rocco Diemer** (Eltern: Chiara Caputo und Laurens Diemer, Todtnau) Herzlichen Glückwunsch den Eltern und Paten.

**Gemeinschaftsabend der Seelsorgeeinheit am  
Samstag, 20.09.2025**

Gerne erinnern wir an den Anmeldeschluss bis zum 01.09.2025 anlässlich des Gemeinschaftsabend der Seelsorgeeinheit am Samstag, 20.09.2025 in Aitern / Beginn: 18.00 Uhr.

**Caritassammlung 2025 – „Gemeinsam gegen einsam!“**

Die Caritas-Haus- und Straßensammlung 2025 findet vom 20. bis 28. September statt. Das Leitwort ist „Gemeinsam gegen einsam!“ Ein Drittel der Sammelgelder bleibt in unserer Pfarrgemeinde und dient dazu, hilfsbedürftigen Menschen beizustehen oder Menschen zu unterstützen, die eine besondere Belastung zu tragen haben. Ein Drittel der Sammlungsmittel steht dem Caritasverband Lörrach zur Verfügung und ein Drittel wird an den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. weitergeleitet. Wir werden die eingegangenen Spenden sorgfältig verwalten.

**Die Sprechzeiten im Pfarramt Schönau sind im Ferienmonat August bzw. bis einschließlich 06.09.2025 wie folgt:**

Dienstag vormittag: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Donnerstag nachmittag: 14.00 Uhr – 17.00 Uhr  
 Besten Dank für Ihr Verständnis.



**Maria Himmelfahrt, Schönau**

**Nachrichten der kfd**

Die die kfd des Dekanates WIESENTAL bietet vom 3.- 5. Oktober ein QUELLENWOCHELENDE für Frauen an. Die Seele baumeln lassen, umsorgt werden, mit anderen Frauen gemeinsam erholsame und inspirierende Tage verbringen: Erholung für Geist Körper und Seele - diese Möglichkeit bietet ein QUELLENWOCHELENDE. Veranstaltungsort: Kloster Lioba Freiburg  
 Anmeldung : Angelika Biersack Tel. 07621/13726 oder Maria Böhler Tel. 07673/445  
 Anmeldeschluss: 15.Sept.  
 Kosten :113 Euro

**Ministrantenplan:**

Fr. 29.08.25: Mona, Lara Ge., Ariane  
 So. 31.08.25: Gruppe B  
 Fr. 05.09.25: Anika, Lena, Rosalie, Laura S.  
 Sa. 06.09.25: Anika, Rosalie (Trauung)  
 So. 07.09.25: Gruppe C  
 So. 07.09.25: Lara Ge., Arina (Tauffeier)



**St. Johannes Baptist Todtnau**

**Ministrantenplan:**

So. 24.08.25: Ben, Manuel, Juna, Maja  
 Fr. 29.08.25: Hanna  
 Sa. 30.08.25: Mia, Hanna, Manuel  
 So. 07.09.25: Zoe, Luke, Lukas

**Die Sprechzeiten im Pfarrbüro Todtnau sind im Monat September 2025 wie folgt:**

Dienstag, 02.09.2025: 14.00 Uhr – 17.00 Uhr  
 Freitag, 05.09.2025: 10.00 Uhr – 12.00 Uhr  
 Dienstag, 30.09.2025: 14.00 Uhr – 17.00 Uhr  
 Wir bitten um Beachtung. Telefonisch erreichbar sind wir über das Pfarramt in Schönau; Tel.-Nr.: 07673-267.



**Allerheiligen, Wieden**

**Ministrantenplan:**

Do. 04.09.25: Leon G., Fabio  
 Sa. 06.09.25: Gruppe 2



**St. Jakobus, Todtnauberg**



Fatimakapelle (Foto: Pfarramt)

**Marienmesse in der Kapelle**

Einmal im Jahr feiern wir die heilige Messe an einer besonders schönen Stätte in unserer Seelsorgeeinheit: In der Fatima- bzw. Gedächtniskapelle in Todtnauberg und zwar am Montag, 08. September um 19.00 Uhr. Das Geburtsfest der Gottesmutter ist sicher ein passender Termin. Wir laden Einheimische und Feriengäste herzlich zur Mitfeier ein. – ein Fahrdienst besteht ab 18.30 Uhr Parkplatz Stübenwasenlift.

**Ministrantenplan:**

So. 31.08.25: Karlotta, Serafina, Pauline, Lenny  
 So. 07.09.25: Karlotta, Niklas, Luca, Carina

**Abgabetermin für die Kirchenseite**

Redaktionsschluss für Ausgabe Nr. 36 (07.09.-14.09.25) ist Donnerstag, 28.08.2025.

Redaktionsschluss für Ausgabe Nr. 37 (14.09.-21.09.25) ist Donnerstag, 04.09.2025.

Angaben bitte schriftlich an Pfarrbüro Todtnau oder Pfarramt Schönau oder per E-Mail an [kirchenseite@seobwi.de](mailto:kirchenseite@seobwi.de) senden.

Herausgeber: Röm.-Kath. Kirchengemeinde Oberes Wiesental

**Ansprechpartner in der Röm.-Kath. Kirchengemeinde  
Oberes Wiesental**

**Pfarrer Helmut Löffler**

**Tel.** 07673 889201; auch 07673 267

**E-Mail:** [helmut.loeffler@seobwi.de](mailto:helmut.loeffler@seobwi.de)

**Sprechzeiten:** Fr. 17.30 -18.30 Uhr Pfarrhaus Schönau  
oder nach Vereinbarung

**Pfarrbüro Schönau, Tel.:** 07673 267; **Fax:** 07673 931771

**Pfarrsekretärin Monika Kiefer**

**E-Mail:** [pfarramt.schoenau@seobwi.de](mailto:pfarramt.schoenau@seobwi.de)

**Sprechzeiten:** Mo., Di., Mi. + Fr. 10.00 - 12.00 Uhr;  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr, Donnerstagvormittag geschlossen

**Pfarrbüro Todtnau, Tel.:** 07671 224; **Fax:** 07671 705

**Pfarrsekretärin Martina Kiefer**

**E-Mail:** [pfarrbuero.todtnau@seobwi.de](mailto:pfarrbuero.todtnau@seobwi.de)

**Sprechzeiten:** Do. 14.00 - 17.00 Uhr, Fr. 10.00 – 12.00 Uhr

**Pfarrbüro Todtnauberg, Tel.:** 07671 621

**Pfarrsekretärin Manuela Wischnewski**

**E-Mail:** [pfarrbuero.todtnauberg@seobwi.de](mailto:pfarrbuero.todtnauberg@seobwi.de)

**Sprechzeiten:** Mo. 10.00 - 12.00 Uhr

**Pfarrgemeinderatsvorsitzender Adolf Rombach**

**Tel.:** 0172 7585352

**E-Mail:** [pgr@seobwi.de](mailto:pgr@seobwi.de)

**Bankverbindung Röm.-Kath. Kirchengemeinde**

**Oberes Wiesental:** Sparkasse Wiesental

IBAN: DE62 683515570018006601; BIC: SOLADES1SFH

**Internet:** [www.seobwi.de](http://www.seobwi.de)

**Webmaster Michael Graf**

**E-Mail:** [webmaster@seobwi.de](mailto:webmaster@seobwi.de)

***Bitte beachten Sie, dass die Öffnungszeiten in den  
Ferienmonaten August/September abweichen.***

7. Im gärtnergepflegten Grabfeld sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  1. bei Erdbestattungen: stehende Grabmale von maximal 50 x 120 cm,
  2. bei Urnenbeisetzungen: stehende Grabmale von maximal 40 x 80 cm, Bei Urnengräbern in den Urnengemeinschaftsstätten am Baum bzw. an der Mauer sind die vorhandenen Natursteinfindlinge von maximal 40 x 40 cm zu nutzen. Die Beschriftung derselben erfolgt durch die Genossenschaft Badischer Friedhofsgärtner eG bzw. deren Rechtsnachfolger oder Beauftragten.
8. Auf den Gemeinschaftsgrabstätten für Sternenkinder sind folgende Größen zulässig: liegende Grabmale von maximal 30 x 15 cm
9. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
10. Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit der GVV die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.
11. Der GVV kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

## § 20

### Genehmigungserfordernis

1. Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des GVV. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
2. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann der GVV Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
3. Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des GVV. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung er-

richtet worden ist.

5. Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung vom GVV überprüft werden können.
6. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

## § 21

### Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale  
bis 1,20 m Höhe: 14 cm  
bis 1,40 m Höhe: 16 cm  
ab 1,40 m Höhe: 18 cm.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetz) errichtet werden.

## § 22

### Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der GVV auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des GVV nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist der GVV berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Der GVV bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## § 23

### Entfernung

1. Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des GVV von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung des GVV innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann der GVV die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Dem Friedhofsträger obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

## VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 24

#### Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 19 Abs. 10) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
3. Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
4. Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
6. Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem GVV. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen des GVV zu verändern. Besondere Regelungen gelten für das gärtnergepflegte Grabfeld.
7. In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 19) sind mindestens 2/3 der gesamten Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

**§ 25****Vernachlässigung der Grabpflege**

1. Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung des GVV die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom GVV abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann der GVV in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
2. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der GVV den Grabschmuck entfernen.
3. Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.
4. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von drei Monaten auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung danach unbeachtet, kann der GVV die Grabstätte abräumen, einebnen, einsäen und die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle****§ 26**

1. Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des GVV betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

**VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten****§ 27****Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

1. Dem GVV obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Der GVV haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der GVV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
2. Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben den GVV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zu, haften diese als Gesamtschuldner.
3. Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

**§ 28****Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
  - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g. Waren und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
  - h. Druckschriften verteilt,
  - i. ohne Auftrag gewerbsmäßig foto-

grafiert,  
j. lärmt, spielt oder lagert.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 1).

**IX. Bestattungsgebühren****§ 29**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Verstorbenen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 30****Alte Rechte**

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 30 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

**§ 31****In-Kraft-Treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 06.12.2018 außer Kraft

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



## DIE GEMEINDEN INFORMIEREN

### AITERN

#### VEREINE BERICHTEN

##### Senioren

### Gemütlicher Nachmittag

Die Senioren aus Aitern treffen sich am Donnerstag, den 4. September 2025 um 14 Uhr im Belchenhotel Jägerstüble in Multen zu einem gemütlichen Nachmittag. Hierzu sind alle Seniorinnen und Senioren herzlich eingeladen.



### Gottesdienst für verstorbene Mitglieder

Am Mittwoch, den 3. September 2025 wird um 19 Uhr in der Kapelle in Schönenbuchen ein Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder des Landfrauenvereins Aitern gehalten. Anschließend gemeinsame Einkehr in der Schwimmbadgaststätte Adria. Hierzu sind alle herzlich eingeladen.

### BÖLLEN

### Spielesachmittag

Am Dienstag, den 2. September 2025 ab 14.30 Uhr findet der nächste Spielesachmittag im Rathaus in Böllen statt. Jeder der gerne spielt ist herzlich eingeladen. Spiele dürfen gerne mitgebracht werden.

#### VEREINE BERICHTEN

##### Tauziehfreunde Böllen

### Kinderferienprogramm

Am Freitag, den 22. August fand in Böllen an der Tauziehanlage ein Kinderferienprogramm statt. Bei diesem konnten Kinder die Sportart Tauziehen spielerisch kennen lernen. Anwesend dabei waren 23 Kinder. Es wurden zusammen Geschicklichkeits- sowie Teambuildingspiele durchgeführt, sowie am Seil trainiert. Anschließend fand ein kleines Tauziehturnier mit Siegerehrung statt. Zum Schluss wurde zusammen gegrillt.

### Landesliga Finale in Wieden

Am Samstag, den 23. August fand das Finale der Landesliga in Wieden statt. Die Tauziehfreunde Böllen konnten sich ohne Punktverlust durch die Vorrunde kämpfen. Im Halbfinale traten sie gegen den Tauziehclub Eschbachtal an. Hier konnten sie in zwei kurzen Zügen das Halbfinale für sich entscheiden.

Im Finale standen somit die Tauziehfreunde Dietenbach und die Tauziehfreunde Böllen. Dieses konnten die Tauziehfreunde Böllen in zwei langen kraftraubenden Zügen ebenso für sich gewinnen und waren somit Tageserster. Ebenso in der Gesamtwertung stand Böllen mit 120 Punkten auf dem ersten Platz und konnte sich somit Gold sichern. Silber konnte sich Dietenbach mit 106 Punkten in der Gesamtwertung sichern und Bronze Siegelau mit 99 Punkten in der Gesamtwertung.

### FRÖHND

#### VEREINE BERICHTEN



### Einladung zum Tag der offenen Tür bei der Sozialstation

Am Sonntag, den 21. September 2025, lädt die Sozialstation Oberes Wiesental in Schönau zu einem Tag der offenen Tür in ihren Räumlichkeiten ein. In diesem Rahmen informiert die Bürgerhilfe Fröhnd gemeinsam mit dem Digitallotsen an einem Informationsstand vor Ort über ihre vielfältigen Angebote.

Alle Interessierten sind eingeladen, sich über Unterstützungsmöglichkeiten und digitale Hilfen zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, mit den Ansprechpersonen ins Gespräch zu kommen und sich über die Themen Pflege, Betreuung und Digitalisierung auszutauschen.

##### Ski-Club Fröhnd

### Ausflug

Am 30. und 31. August 2025 findet der Ausflug des Ski-Club Fröhnd statt. Ziel sind die Flumserberge. Treffpunkt ist am 30. August 2025 um 7 Uhr an der Gemeindehalle Fröhnd. Es werden Fahrgemeinschaften gebildet.

### SCHÖNAU

#### VEREINE BERICHTEN

##### Arbeiterwohlfahrt

### Spätsommerliche Ausfahrt

Die AWO Schönau lädt ihre Mitglieder zu einem Halbtagesausflug am Freitag, den 12. September 2025 recht herzlich ein. Nicht-Mitglieder sind natürlich auch sehr willkommen!

Freuen Sie sich auf eine schöne Busfahrt mit Möglichkeit zu Kaffee und Kuchen. Auf der Rückfahrt wird noch einmal zu einem gemütlichen Abendessen eingekehrt. Abfahrt ist um 12 Uhr am Raiffeisen-ZG Parkplatz. Anmeldung bei Michael Schröder, Telefon 07673 931650.



### Einladung der VdK-Mitglieder zu Kaffee/Tee und Kuchen

Zum gemütlichen Kaffeepausch lädt der VdK Ortsverband Todtnau-Schönau am Freitag, den 5. September 2025 von 14.30 bis 17 Uhr die Mitglieder herzlich in das Gasthaus Waldeck in Todtnau, Poche 6 ein - gerne mit Begleitung.

**Hinweis:** Es gibt zwei Eingangsstufen; eine Rampe ist vorhanden. Die Toilette ist nicht barrierefrei, aber ebenerdig.

Die Kosten für Getränke und Kuchen übernimmt der VdK. Der Ortsverband bittet ausdrücklich nicht um Kuchenspenden - das Waldeck übernimmt die Kuchenbäckerei. Der Ortsverband bittet um Anmeldung bis 2. September 2025 per E-Mail (ov-todtnau-schoenau@vdk.de) oder per Telefon bei Roswitha Philipp, Telefon 0173 8189233 (täglich zwischen 15 und 19 Uhr außer Sonntag). Sollten Sie eine Mitfahrgelegenheit benötigen, geben Sie dies gerne bei der Anmeldung an.

Der VdK Ortsverband freut sich auf die Teilnehmenden.



### Ergebnisse

SG Nollingen/Degerfelden - FC Schönau Herren I	2:8
SG Grafenhausen - SG Schönau-Todtnau A-Junioren	4:1

## FC Schönau gewinnt erste Pokalrunde souverän und startet in neue Bezirksligasaison

Am vergangenen Wochenende konnte sich die erste Mannschaft souverän in der ersten Runde des Rothaus-Bezirkspokals gegen die SG-Nollingen/Degerfelden mit einem 2:8 Sieg durchsetzen. Mit Neuzugang Petro Dvoretzkyi (2 Tore), Lukas Guschel (2 Tore), Robin Zielinski, Yannik Behringer, Yasin Demirci und Marcel Meder durften sich gleich sechs Spieler in die Torjägerliste eintragen. Das Pokalspiel war zudem auch das erste Pflichtspiel in der neuen Runde und stellte somit den Abschluss der Sommervorbereitung dar.

An diesem Freitag eröffnet der FC Schönau dann mit einem Heimspiel die neue Bezirksligasaison 2025/2026. Im heimischen Jogi-Löw-Stadion wird der SV Hertzen zu Gast sein und die Schönauer wollen direkt einen ersten Akzent setzen und mit möglichst drei Punkten die neue Saison eröffnen. Anpfiff des Eröffnungsspiels ist am Freitag, den 29. August um 20 Uhr.

### Vorschau

Freitag, 29. August 2025

20.00 Uhr: FC Schönau Herren I - SV Hertzen

Samstag, 30. August 2025

18.00 Uhr: SG Schönau-Todtnau A-Junioren (in Todtnau) – JFV Dreisamtal II

Mittwoch, 3. September 2025

20.15 Uhr: FC Schönau Damen - VfB Mettenberg



Turn- und Sportfreunde Schönau

### TuS Schönau sucht Unterstützung im Kinderturnen

Der TuS Schönau sucht ab sofort eine/n neue/n Abteilungsleiter/in bzw. Betreuer/in für das Kinderturnen.

Das Kinderturnen findet immer donnerstags von 17 bis 18.30 Uhr in der Mehrzweckhalle in Schönau im Schwarzwald statt. Die Kinder sind zwischen 1,5 und 6 Jahren alt und freuen sich jede Woche auf Spiel, Bewegung und Spaß in der Gruppe.

Wer Freude am Umgang mit Kindern hat und sich vorstellen kann, diese schöne Aufgabe zu übernehmen, ist herzlich eingeladen, sich bei Daniel Waßmer, E-Mail wasi81@web.de oder Telefon 0174 1937037 zu melden.

Der TuS Schönau freut sich über jede Unterstützung!

## SCHÖNENBERG

### Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am Donnerstag, den 4. September 2025, 19.30 Uhr, findet im Florianstüble des Feuerwehrhauses Schönenberg eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt, zu der freundlich eingeladen wird. Die Tagesordnung ist an der Verkündungstafel angeschlagen. Nähere Informationen können auch im Internet unter <https://ris.gvvschoenau.de> abgerufen werden.

### Vollerschlossenes Baugrundstück zu verkaufen

Die Gemeinde Schönenberg verkauft ein vollerschlossenes Baugrundstück im Baugbiet Pferrich II für 260 €/m<sup>2</sup> zzgl. anfallender Kaufnebenkosten. Das Grundstück mit insgesamt ca. 642 bis 675m<sup>2</sup> kann mit einem Einfamilienhaus oder, geteilt in zwei Grundstücke, mit zwei Doppelhaushälften bebaut werden. Die Vergabe des Baugrundstücks erfolgt nach den am 24. Juli 2025 durch den Gemeinderat Schönenberg festgelegten Bauplatzvergabekriterien der Gemeinde Schönenberg. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Schönenberg und an der Anschlagtafel am Rathaus zu finden. Die Bewerbungsfrist läuft bis einschließlich 31. Oktober 2025. Bei Interesse und Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

### Spieletreff

Herzliche Einladung an alle Schönberger Seniorinnen und Senioren (und alle Spieleinteressierten) zum Spieletreff am Donnerstag, den 4. September 2025 um 15 Uhr (und immer am 1. Donnerstag im Monat) im Schönberger Rathaus.

## VEREINE BERICHTEN

### Sportverein Schönenberg

#### Fußballgrümpeltturnier 2025

Der Sportverein Schönenberg lädt herzlich zum diesjährigen Fußball-Grümpeltturnier am Sonntag, den 31. August, auf dem Hohweier ein.

Ab 11 Uhr spielen fünf Herrenmannschaften aus der Region um den Turniersieg. Das Endspiel ist für 16 Uhr angesetzt, im Anschluss findet direkt die Siegerehrung statt. Für Ihr leibliches Wohl ist bestens gesorgt. Die Küche bietet Gyros, Schnitzel, Würste, leckere Salate und zum Nachschick diverse selbstgemachte Kuchen an.

Der Sportverein freut sich auf ein schönes Wochenende und hofft, viele Zuschauer auf dem Hohweier begrüßen zu dürfen.

## TUNAU

### VEREINE BERICHTEN



Schützenverein Tunau

### Einladung zum KK-Grümpeltturnier 2025

Der SV Tunau lädt vom 21. bis 28. September 2025 alle Vereine, Firmen, Familien und Freundeskreise herzlich zum traditionellen Kleinkaliber-Grümpelschießen 2025 ein. Das Schützenhaus ist seit jeher ein Treffpunkt für Sport, Gemeinschaft und besondere Momente. Vom 21. bis 28. September 2025 wird es zum Schauplatz des KK-Grümpeltturniers - einem Event, das Sportbegeisterte, Vereine und Firmen gleichermaßen zusammenführt. Hier geht es nicht nur um Ringe und Ergebnisse, sondern um Begeisterung, Teamspirit und das gemeinsame Erlebnis. Wer mitmacht, erlebt Spannung, Spaß und ein Stück echter Vereinskultur.

Damit jede Mannschaft optimal vorbereitet ist, werden vorab von Dienstag, 9. September 2025, bis Samstag, 20. September 2025 offene Trainingszeiten im Schützenhaus des SV Tunau angeboten:

Dienstag und

Donnerstag: 18.30 bis 21.30 Uhr

Samstag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Sonntag: 9:00 bis 12:00 Uhr

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich im Schützenhaus des SV Tunau. Alle Details rund um das Grümpelschießen und die Teilnahmebedingungen sind unter [www.svtunau.de](http://www.svtunau.de) zu finden.

Der SV Tunau freut sich auf zahlreiche Teams und spannende Wettkampftage! Macht mit - als Firma, Verein, Nachbarschaft oder einfach mit Freunden - und werdet Teil einer sportlich wie gesellschaftlich einmaligen Woche.

### Standaufsicht

31. August 2025: Thomas Windt.



UTZENFELD

### Bodenschutzkalkung mittels Helikoptereinsatz im Gemeindewald Wieden und Utzenfeld

Der Forstbezirk Todtnau informiert: Ab Anfang September findet auf Waldflächen der Gemeinden Wieden und Utzenfeld eine Bodenschutzkalkung statt. Insgesamt

samt wird eine Fläche mit rund 140 Hektar gekalkt. Dies ist notwendig, um der wurzelschädigenden, menschengemachten Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken und die natürlichen Regenerationsprozesse zu unterstützen. Über die Zuführung von basischen Nährstoffen werden die Bäume in ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegenüber Trockenheit gestärkt. Gesunde Waldböden sind eine Grundvoraussetzung für ein vielfältiges Bodenleben und stabile Waldbestände.

Es wird für die Bodenschutzkalkung Dolomitgestein (Gesteinsmehl) genutzt, das mittels Hubschrauber ausgebracht wird. Eine gesundheitliche Gefährdung für Menschen durch das Kalkmaterial besteht nicht. Während der Maßnahme muss der von der Kalkung betroffene Wald aus Sicherheitsgründen gesperrt werden (§38 LWaldG). Während der Kalkung ist mit einem erhöhten LKW-Verkehr aufgrund der Materialanlieferungen sowie einer gewissen Staubentwicklung zu rechnen. Die nächsten Regenschauer werden den Kalkstaub dann in den Boden spülen.

## Tannharzfelsen - Die „Digitale Orientierungstafel“ ist angebracht



Tannharzfelsen: Blick von der Sitzbank aus

Am vergangenen Freitag war Bürgermeister Wietzel zusammen mit Simon, dem Entwickler der MapShot-App, in der Gemeinde Utzenfeld unterwegs. An mehreren schönen Plätzen hat er digitale Orientierungstafeln erstellt, die man in der App entdecken kann. Ein besonderes Highlight gibt es jetzt am Tannharzfelsen: Dort steht ab sofort eine QR-Code-Tafel, die ohne App-Download direkt zur digitalen Orientierungstafel führt. Einfach mit dem Handy scannen und schon bekommt man die Aussicht erklärt.

Ein echter Mehrwert für Gäste wie auch für Einheimische - schaut doch mal vorbei! Mehr Infos zur MapShot-App findet ihr unter [mapshot.io](https://mapshot.io/mapshotViewer/?containerId=103). Hier der Link vom zu Haus aus anschauen: <https://mapshot.io/mapshotViewer/?containerId=103>.

Die Gemeinde dankt Herrn Simon Schilling herzlich für den angenehmen Austausch und die kompetente Umsetzung dieser großartigen Idee.

## VEREINE BERICHTEN

### Narrenzunft Utzenfeld

#### Einladung zum Frühschoppen

Die Narrenzunft Utzenfeld lädt am Sonntag, den 7. September 2025 ab 10 Uhr zum Frühschoppen bei der Gemeindehalle, mit Musik vom „Alpen-Eddi“, Lasser-Bier vom Fass, Grillwürsten, Neuer Wein und Zwiebelwaie sowie Kaffee und Kuchen, ein.

Die Narrenzunft freut sich auf Ihren Besuch!

## WIEDEN

### Bodenschutzkalkung mittels Helikoptereinsatz im Gemeindewald Wieden und Utzenfeld

Der Forstbezirk Todtnau informiert: Ab Anfang September findet auf Waldflächen der Gemeinden Wieden und Utzenfeld eine Bodenschutzkalkung statt. Insgesamt wird eine Fläche mit rund 140 Hektar gekalkt. Dies ist notwendig, um der wurzelschädigenden, menschengemachten Versauerung der Waldböden entgegenzuwirken und die natürlichen Regenerationsprozesse zu unterstützen. Über die Zuführung von basischen Nährstoffen werden die Bäume in ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegenüber Trockenheit gestärkt. Gesunde Waldböden sind eine Grundvoraussetzung für ein vielfältiges Bodenleben und stabile Waldbestände.

Es wird für die Bodenschutzkalkung Dolomitgestein (Gesteinsmehl) genutzt, das mittels Hubschrauber ausgebracht wird.

Eine gesundheitliche Gefährdung für Menschen durch das Kalkmaterial besteht nicht. Während der Maßnahme muss der von der Kalkung betroffene Wald aus Sicherheitsgründen gesperrt werden (§38 LWaldG). Während der Kalkung ist mit einem erhöhten LKW-Verkehr aufgrund der Materialanlieferungen sowie einer gewissen Staubentwicklung zu rechnen. Die nächsten Regenschauer werden den Kalkstaub dann in den Boden spülen.

## VEREINE BERICHTEN

### Senioren

#### Seniorentreffen

Die Senioren von Wieden treffen sich am Donnerstag, den 4. September zu einem gemütlichen Nachmittag im Gasthaus Rössle in Geschwend. Treffpunkt ist wie üblich um 14 Uhr mit guter Laune und zahlreichem Erscheinen.

## Landfrauenverein Wieden

#### Yoga und Gymnastik

Im Auftrag des Bildungs- und Sozialwerk des Landfrauenverbandes Südbaden werden unter der Leitung von Yogalehrerin Ulrike Klingele folgende Kurse angeboten:

#### Yoga

Ab 10. September 2025, immer mittwochs von 18 bis 19.30 Uhr im Gemeindezentrum. Der Kurs dauert 12 Abende. Bitte Matte, Sitzkissen und Decke mitbringen.

#### Gymnastik

Ab 10. September 2025, immer mittwochs von 19.45 bis 20.45 Uhr im Gemeindezentrum. Der Kurs dauert 12 Abende. Bitte Matte mitbringen.

Auch Nichtmitglieder sind zu diesen Kursen herzlich willkommen.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Haus Barnabas

Ein überkonfessioneller, freier christlicher Hauskreis

Jesus aber sagte zu ihm: „Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und von ganzem Gemüt. Dies ist das erste und größte Gebot. Das zweite aber ist ihm gleich: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Matthäus 22. 37-39

#### Mittwoch, 3. September

15.30 Uhr Bibelstunde auf deutsch und englisch im Gasthaus Engel.

Kontakt: Tim & Deborah Brooks, Haus Barnabas im Engel Utzenfeld. Telefon: 07673 7760, E-Mail: [upstairs@haus-barnabas.com](mailto:upstairs@haus-barnabas.com)

## SONSTIGES UND WISSENSWERTES

### Wer jetzt den Führerschein umtauschen muss

Nach EU-Vorgaben müssen alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, bis zum 19. Januar 2033 in den einheitlichen und fälschungssicheren EU-Kartenführerschein umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt in Deutschland schrittweise nach einem festen Zeitplan - abhängig vom Ausstellungsdatum und teilweise auch vom Geburtsjahr. Nach Ablauf der jeweiligen Frist verlieren die alten Führerscheine ihre Gültigkeit.

Im aktuellen Turnus betrifft dies Führerscheine im Scheckkartenformat, die in den Jahren 1999 bis 2001 ausgestellt wurden. Ausnahme: Fahrerlaubnisinhabende, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen ihren Karten- oder Papierführerschein, sofern dieser unbefristet ist, erst zum 19. Januar 2033 umtauschen - unabhängig vom Ausstellungsdatum.

Erfahrungsgemäß ist der Andrang kurz vor Fristende groß, was zu längeren Bearbeitungszeiten, auch mehrere Monate, führen kann. Deshalb wird empfohlen, den Antrag frühzeitig zu stellen - idealerweise jetzt in den Sommerferien oder im Herbst.

Der online ausfüllbare Antrag wird ausgedruckt und unterschrieben samt Kopien des Ausweises und des Führerscheins sowie einem biometrischen Passfoto an die Führerscheinstelle geschickt. Die neuen EU-Kartenführerscheine sind 15 Jahre gültig und müssen danach erneut ersetzt werden.

Für die persönliche Antragstellung sind Termine buchbar unter [www.loerrach-landkreis.de/termin-fuehrerschein](http://www.loerrach-landkreis.de/termin-fuehrerschein).

Alternativ können Bürgerinnen und Bürger des GVV Schönau den Antrag beim Gemeindeverwaltungsverband Schönau im

Rathaus Schönau stellen.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular sind zu finden unter [www.loerrach-landkreis.de/eu-fuehrerschein](http://www.loerrach-landkreis.de/eu-fuehrerschein).

### Tourismus stärken - Ferienwohnungen professionell anbieten

Der Landkreis Lörrach setzt die im Kreistag beschlossene neue Tourismusstrategie Schritt für Schritt um. Ziel ist es, die Region als attraktive und nachhaltige Destination zu stärken. Ein wichtiger Baustein dabei: die Qualifizierung kleiner touristischer Anbieter für die Sicherung und Weiterentwicklung eines hochwertigen und individuellen Übernachtungsangebots.

Vor diesem Hintergrund widmet sich die Stabsstelle Strukturpolitik im Jahr 2025 verstärkt dem Thema Ferienwohnungen und initiiert daher einen zweitägigen Workshop für aktuelle und künftige Ferienwohnungsbesitzer. Die Veranstaltung unter dem Titel „Ferienwohnung anbieten? Power-Workshop für Gastgeber“ findet jeweils samstags, 8. und 15. November, von 9 bis 16 Uhr, im Landratsamt Lörrach statt.

Die Teilnehmenden erhalten praxisnahes Wissen zu Eigenmarketing, professioneller Gästekommunikation sowie zur Gestaltung und Aufwertung von Unterkünften. Damit sollen Qualität und Gästezufriedenheit gesteigert und so die touristische Wertschöpfung in der Region gestärkt werden.

Der Landkreis fungiert hier als Koordinator und Impulsgeber. Die Teilnahmegebühren sind daher von den Interessierten selbst zu tragen.

Weitere Informationen und das Anmeldeformular sind unter [www.loerrach-landkreis.de/workshop-fewo](http://www.loerrach-landkreis.de/workshop-fewo) verfügbar.



Agentur für Arbeit

### Geänderte Öffnungszeiten für persönliche Anliegen in der Familienkasse

Ab dem 1. September ist die Familienkasse in Lörrach immer dienstags und donnerstags von 8.30 bis 12 Uhr für persönliche Anliegen geöffnet.

Unter [www.familienkasse.de](http://www.familienkasse.de) können Bürgerinnen und Bürger sämtliche Anliegen zu allen anderen Zeiten erledigen, wie Kindergeld oder Kinderzuschlag beantragen, Unterlagen digital einreichen und Veränderungen mitteilen. Das spart nicht nur Zeit, sondern auch Geld, da man ganz bequem von zu Hause sein Anliegen erledigen kann.

Weiterhin ist das Servicecenter der Familienkasse wie gewohnt montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 14 Uhr unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 5555 30 erreichbar.



LandFrauen  
Bezirk Oberes Wiesental

### Landfrauentag

Am Freitag, den 12. September 2025 findet ab 17 Uhr beim Festplatz Schäftig in Ehrsberg der Landfrauentag des Landfrauenbezirks Oberes Wiesental statt. Referentin Steffi Lais spricht über das Thema „Prävention sexueller Gewalt“. Anschließend gibt es Unterhaltung mit Steffi & Salz. Für das leibliche Wohl sorgen die Ortsvereine Hög-Ehrsberg und Utzenfeld.

Alle Landfrauenmitglieder und Interessierten sind herzlich willkommen.

## AUS DER NACHBARSCHAFT

### Einladung zur Kinder-Zauber-Show

Das ehrenamtliche Team vom Café Solli lädt am Sonntag, den 31. August 2025 um 15 Uhr recht herzlich zur Kinder-Zaubershow mit Magic Sonja aus Grenzach in das Haus Sonnhalde in Bürchau ein. Es sind alle Altersgruppen recht herzlich eingeladen, der Eintritt ist frei.

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

## Nachruf

Die Trachtenkapelle Aitern e.V. trauert um Ihren Vereinsgründer, Ehrenmitglied und Ehrenvorstand



## Winfried Kiefer

der am 3. August im Alter von 85 verstorben ist.

Im Jahr 1967 hat unser Windi mit viel Engagement und Herzblut die Trachtenkapelle ins Leben gerufen. Er hat über Jahre hinweg den Verein als Vorstand geführt und war lange in der Ausbildung junger Musiker aktiv. Als Musiker und Vorstandsmitglied hat er entscheidend dazu beigetragen, dass der Verein wachsen konnte.

Winfried Kiefer hat sämtliche Auszeichnungen des BDB erhalten, war seit 1989 Ehrenmitglied und seit 2017 Ehrenvorstand. In diesem Jahr wäre er für 70 Jahre aktives Musizieren geehrt worden.

«Musik war schon immer mein ein und alles.»  
Winfried Kiefer

Wir verneigen uns in Dankbarkeit vor seinem Lebenswerk und werden sein Andenken in Ehren halten.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Trachtenkapelle Aitern e.V.



## Zu vermieten in Aitern ab Dezember 2025

2-Zimmer-Wohnung im EG, 74 m<sup>2</sup>, mit Gartenanteil/Freisitz.

Für Anfragen bitte Kontaktaufnahme:  
[doris.beckert@fliesen-beckert.de](mailto:doris.beckert@fliesen-beckert.de)

SERVICE RUND UM DIE UHR

ONLINE ANZEIGE BUCHEN:  
[WWW.PRIMO-STOCKACH.DE](http://WWW.PRIMO-STOCKACH.DE)

Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

## Gemeinde Wieden

Die Gemeinde Wieden stellt für die Reinigung des Rathauses (inkl. Tourist-Information) sowie des Kneippbeckens zum **nächstmöglichen Termin**

**einen Raumpfleger (m/w/d)** ein.

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 3 Stunden. Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre Unterlagen schicken Sie bitte bis spätestens

**15. September 2025** an folgende Adresse:

**Bürgermeisteramt Wieden**

Kirchstraße 2, 79695 Wieden

Für weitere Fragen steht Ihnen

**Bürgermeister Michael Fischer,**

Tel. 07673 1365, E-Mail: [mfischer@wieden.de](mailto:mfischer@wieden.de)

gerne zur Verfügung.

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unter [www.gemeinde-wieden.de](http://www.gemeinde-wieden.de) nachlesen.



## IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

## 4,5-Zi.-Wohnung 120 m<sup>2</sup>

Schönau Talstraße EG/UG

Wohnküche mit Einbauküche, Bad, sep. WC, Keller, Zentralheizung.

Energiebedarf 94 kWh/m<sup>2</sup>/a

Kaltmiete 891,00 €, Einbauküche 50,00 €, NK ca. 290,00 €

Tel. 0160 991 88 427

## EINE APP DIE BEGEISTERT!

Sie lieben Apps, darum verfügt „My eBlättle“ über viele nützliche Funktionen.

Zu ihrem Print-Heimatblatt können Sie ab sofort auch das digitale Heimatblatt lesen.

Ihr innovatives Heimatblatt wartet bereits auf Sie.



**PRIMOVERLAG**  
Heimat, Deine Blättle.

Laden im  
**App Store**

JETZT BEI  
**Google Play**



**Jetzt Werbeflächen sichern:  
Zum Schulstart und Start  
in den goldenen Herbst!**

Der Beginn des neuen Schuljahres Mitte September läutet für viele Gewerbetreibende eine umsatzstarke Phase ein. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um Ihre Produkte oder Dienstleistungen gezielt ins Blickfeld Ihrer Kundschaft zu rücken – mit einer starken Präsenz in unserer regionalen Medienlandschaft.

**Exklusiv für kurze Zeit:**

**6 Anzeigen schalten, nur 4 bezahlen!**

**Unsere Aktion:** Buchen Sie **6 Anzeigen** – und erhalten Sie die **2 günstigsten völlig kostenlos** dazu!

**Aktionszeitraum:** 08.09. bis 24.10.2025 (KW 37–KW 43)

**Ihre Vorteile auf einen Blick:**

- **Mehr Sichtbarkeit:** Maximieren Sie Ihre Reichweite zur besten Zeit im Jahr – ohne Mehrkosten.
- **Attraktives Sparpotenzial:** Effektive Werbung, die Ihr Budget schont.
- **Perfekter Saisonstart:** Der goldene Herbst bietet zahlreiche Anlässe für erfolgreiche Kampagnen.

**So einfach funktioniert's:**

- **6 Anzeigen buchen** – flexibel planbar im Aktionszeitraum.
- **2 Anzeigen kostenlos erhalten** – automatisch die günstigsten.
- **Ihre Botschaft kommt an** – regional, wirksam und termingerecht.

**Sie haben Fragen oder wünschen eine individuelle Beratung?** Wir sind jederzeit für Sie da – gemeinsam sorgen wir für einen erfolgreichen Auftritt im Herbst!

Unsere Aktionsbedingungen finden Sie unter [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)

GVV Schönau, Talstraße 22, 79677 Schönau  
 ZKZ 6608, PVSt, Deutsche Post

**Einladung  
KK-Grümpeltturnier  
2025**



Wettkampf 21.09. - 28.09.2025  
 Training 09.09. - 20.09.2025

**Trainingszeiten im Schützenhaus Tunau**  
 Dienstag 18:30 - 21:30 Uhr Donnerstag 18:30 - 21:30 Uhr  
 Samstag 14:00 - 17:00 Uhr Sonntag 09:00 - 12:00 Uhr  
**Anmeldung** Nur im Schützenhaus Tunau möglich.  
**Infos & Kontakt** [www.svtunau.de](http://www.svtunau.de) / 07673 650 3967

**Der SV Tunau 1954 e.V. freut sich auf Euren Besuch!**

**GEFLÜGELVERKAUF am Montag, 01.09.25 und 27.10.2025**  
 7.00 Uhr Utzenfeld Rathaus 7.15 Uhr Schönau Feuerwehrhaus  
**Renchtalgeflügelhof Bienek** · Oberkirch · Tel. 07802 / 74 46

BZ - medien

**Sie möchten flexibel Geld dazuverdienen?**

Verteilen Sie die Badische Zeitung in Schönau.

Gleich bewerben

Telefon: 07623 799577  
[info@uzg-rheinfelden.de](mailto:info@uzg-rheinfelden.de)